



BAD
LIEBENZELL

STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT BAD LIEBENZELL

Freitag, den 09. August 2024 • Nr. 32



Diese Ausgabe erscheint auch online



Bürger-
& Kulturverein
BAD LIEBENZELL E.V.



BAD
LIEBENZELL

Quelle neuer Lebenslust

Einladung zum Seniorenachmittag

Donnerstag, 22. August

15:00 bis 17:00 Uhr

Turn- und Festhalle Möttlingen, Köpflesweg 17



- Begrüßung durch Stellv. Bürgermeister S. Kopp
- Musik und Tanz mit Manfred Fix
- Kaffee & Kuchen
- Aktuelle Informationen des Bürger- und Kulturvereins Bad Liebenzell

Bitte bilden Sie Fahrgemeinschaften
Shuttlefahrt ab Rathaus um 14:30 Uhr
Informationen bei Fr. Neubrand 408212/neubrand@bad-liebenzell.de

**BEREITSCHAFTS-
DIENSTE****allg. Notrufe**

Notarzt, Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112
Polizei	110
DRK (Rettungsleitstelle)	07051 19222
Kreiskrankenhaus Calw	07051 140
Polizeiposten	
Bad Liebenzell	07052 78598-0
oder	07051 161-247

**Ärztlicher
Bereitschaftsdienst****Montag bis Donnerstag**

für den Bereich Bad Liebenzell und Teilorte, erreichbar über die Rufnummer für den organisierten Bereitschaftsdienst. Anrufe der Patienten werden über die Telefonnummer **116117** (wie am Wochenende) zu den jeweiligen Dienstzeiten an den diensthabenden Arzt weitergeleitet. In den sprechstundenfreien Zeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag jeweils 18:00 bis 08:00 Uhr Folgetag
Mittwoch ab 13:00 Uhr bis 08:00 Uhr Folgetag und
Freitag, 16:00 Uhr und ganzes Wochenende bis Montag, 08:00 Uhr

Feiertage

Vorabend Feiertag, 18:00 Uhr, bis Folgetag Feiertag, 08:00 Uhr, für Bad Liebenzell und die Stadtteile Beinberg, Maisenbach-Zainen, Möttlingen, Unterlengenhardt, Monakam, Unterhaugstett
Telefonische Anmeldung über einheitliches Call-Center-Telefon-Nr. **116117**

**Kinderärztlicher
Bereitschaftsdienst**

Telefonnummer **116117**

Montag bis Donnerstag
ab jeweils 19 Uhr bis Folgetag 8 Uhr
Freitag ab 19 Uhr bis Montag 8 Uhr

Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche am Krankenhaus Freudenstadt

Außerhalb der Öffnungszeiten der Arztpraxen und am Wochenende und an Feiertagen:

von 9 - 15 Uhr ohne Voranmeldung
Kinderärztlicher Notdienst Pforzheim, Tel. 07231 9692969

Öffnungszeiten: Mittwoch 15 - 20 Uhr,
Freitag 15 - 20 Uhr,
Wochenende und Feiertage 8 - 20 Uhr,
ab 20 Uhr wenden Sie sich bitte an die Kinderklinik Pforzheim, Tel. 07231 9690

**Augenärztlicher
Bereitschaftsdienst****Für Bad Liebenzell mit den Stadtteilen**

Telefonische Anmeldung
Tel. **116117**

**Zahnärztlicher
Bereitschaftsdienst****Notfalldienst-Hotline**

Ergänzend zum Online Notdienstsuche-Service können Sie auch nachfolgende Notfalldienstnummer anrufen, um sich

die notdiensthabenden Zahnarztpraxen in Ihrer Umgebung ansagen zu lassen. Notfalldienstnummer für Baden-Württemberg

Zahnärztliche Notfalldienstnummer für Baden-Württemberg 01801-116 116

**Apotheken-Notdienste
Calw / Bad Liebenzell /
Bad Wildbad****Apothekennotdienst****Freitag, 09.08.2024**

Apotheke Schömburg
Lindenstr. 9, Tel.: 07084 4222

Samstag, 10.08.2024

Schwarzwald-Apotheke Schömburg
Lindenstr. 22, Tel.: 07084 6900

Sonntag, 11.08.2024

Kloster-Apotheke Calw-Hirsau
Liebenzeller Str. 30, Tel.: 07051 51444

Montag, 12.08.2024

Obere Apotheke Bad Liebenzell
Sonnenweg 5, Tel.: 07052 3564

Dienstag, 13.08.2024

Rosen-Apotheke Calw-Heumaden
Heinz-Schnauffer-Str. 45,
Tel.: 07051 3323

Mittwoch, 14.08.2024

Enz-Apotheke Wildbad-Calmbach
Altwiesenstr. 2, Tel.: 07081 95310
Stadt-Apotheke Neubulach
Calwer Str. 22, Tel.: 07053 6000

Donnerstag, 15.08.2024

Spitzweg-Apotheke Calw-Stammheim
Friedhofstr. 21, Tel.: 07051 3344



Tel: 07052 93536-0 Fax: 07052 93536-29
www.diakoniestation-badliebenzell.de

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Calw e. V.
Rudolf-Diesel-Straße 15, 75365 Calw
Tel. 07051 7009-0,
Fax: 07051 7009-999
E-Mail: info@drk-kv-calw.de,
Internet: www.drk-kv-calw.de
Notfallrettung/Feuerwehr Tel. 112
Krankentransport Tel. 19222

Soziale Dienste

Hausnotruf-Service, „Essen auf Rädern“, Fahrdienst, Seniorenreisen, Bewegungsprogramm, Betreuungsdienst
Sabine Wiegand und Daniel Vejsada
Tel. 07051 7009-140 (141)
E-Mail: wiegand@drk-kv-calw.de,
vejsada@drk-kv-calw.de
Erste-Hilfe-Kurse
Werner Schlotter
Tel. 07051 7009-110
E-Mail: ausbildung@drk-kv-calw.de

Fachdienst Kindertagespflege

Ansprechpartnerinnen: Silvia Murphy und Martina Haag
Termine nach Vereinbarung unter Tel. 07051 160-146, Fax 07051 795-146,
E-Mail: Sivia.Murphy@kreis-calw.de oder
Martina.Haag@kreis-calw.de

Kinder- und Jugendhospizdienst

der Malteser im Landkreis Calw
Wir begleiten Familien, in denen ein Kind

oder ein Elternteil eine lebensverkürzende Erkrankung hat.

Kontakt: Tel. 0170 5555465
www.malteser-calw.de

OnyX – Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen des Landkreises Calw

Beratungsstelle ONYX bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen
Freudenstädter Str. 30
72202 Nagold, Tel. 07051-160-7380,
onyx@kreis-calw.de
www.kreis-calw.de/onyx

Ambulanter Hospizdienst

Schömburg - Bad Liebenzell - Unterreichenbach und Teilorte
Leitung:

Karin van Roode, Tel. 0152 27790079

Betreuungsbehörde

Landratsamt Calw
Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
Unterschriftsbeglaubigungen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
Informationen zum Betreuungsrecht
Tel. 07051 160-217

Frauenhaus

Frauen helfen Frauen e. V.
Tel. 07051 78281

Telefonseelsorge

Tel. 0800 1110111
Gebührenfreie Rufnummer

Ambulante Krebsberatungsstelle für den Landkreis Calw

Angebot für Betroffene und Angehörige einer Krebserkrankung
beim Diakonieverband nördlicher Schwarzwald in Nagold, Hohe Straße 8,
72202 Nagold, telefonische Kontaktaufnahme unter 07452 841029
oder per E-Mail unter
krebsberatung@diakonie-nsw.de

Taxi

Tel. 07052 9357093
Liebenzeller Taxi Bad Liebenzell
Tel. 07084 9799989 und 0174 5412670
Weis-Schröder, Schömburg
Tel. 07051 2266
Martin Walter, Calw-Heumaden
Tel. 07033 90946680
Flad, Weil der Stadt

Bürger-Rufauto

Tel. 07052 9358640
Mo., - Fr., 09:00 - 12:00 Uhr

Bestattungsdienst

Tel. 07052 2238
Herr Sebastian Kopp,
Finkenberglweg 13, Bad Liebenzell

Bereitschaftsdienste

Schwarzwaldwasserversorgung
Die Bereitschaftsdienste erfahren Sie unter den Telefonnummern:
Tel. 07052 1569, Tel. 07081 939611

Klärwerk Bad Liebenzell

Die Bereitschaftsdienste erfahren Sie unter der Sammelnummer:
Tel. 07052 1600

Strom

Störungsstelle, Tel. 0800 3629477

Gas

Betriebsstelle Calw,
Tel. 07051 7903-12

Fundtiere

Tierrettungsstation
Im Eulert 12, 75382 Althengstett-Neuhengstett, Tel. 07051 9352108.

Ehrungen des Gemeindetags Baden-Württemberg

In der Sitzung des Gemeinderats vom 23. Juli 2024 konnte Bürgermeister Chiari zahlreiche Ehrungen des Gemeindetags Baden-Württemberg überreichen. Der Gemeindegtag ehrt aktive Kommunalpolitiker, welche sich durch ihre langjährige ehrenamtliche Tätigkeit um das Gemeinwesen in der jeweiligen Kommune verdient gemacht haben. Diese Ehrung wird für 10, 20, 25, 30 und 40 Jahre kommunalpolitische Tätigkeit verliehen. Bürgermeister Chiari sprach den Geehrten namens des Gemeindetags Baden-Württemberg und der Stadt Bad Liebenzell den Dank und die Anerkennung für ihre langjährige Tätigkeit aus und überreichte die Urkunde sowie die Ehrennadel des Gemeindetags.

Für ihre **10-jährige Tätigkeit** als Gemeinderat bzw. Gemeinderätin wurden ausgezeichnet: Thomas Becker, Franziska Dürr, Joachim Eppel, Dr. Katrin Heeskens, Armin Jans, Sebastian Kopp und Dietmar Lehmann-Schaukelberger. Alle waren in den letzten 10 Jahren und damit zwei komplette Amtsperioden Mitglied des Gemeinderats. Ebenfalls für 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit wurde Oliver Jäger nachträglich für sein Ortschaftsratsmandat in Monakam geehrt. Er gehört diesem Gremium ebenfalls seit 10 Jahren an und wurde am 9. Juni wiedergewählt.

Für **20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit** wurde Friedrich Steininger geehrt, der erstmalig 2009 in den Gemeinderat gewählt wurde. Seitdem ist er durchgängig im Gremium vertreten und wurde auch bei der aktuellen Wahl wiedergewählt.



Auf dem Foto von links nach rechts: Bürgermeister Roberto Chiari, Friedrich Steininger, Volker Kliever, Armin Jans, Thomas Becker, Dietmar Lehmann-Schaukelberger, Dr. Katrin Heeskens, Sebastian Kopp, Oliver Jäger
Foto: Stadtverwaltung Bad Liebenzell

Seit 2004 ist er bereits im Ortschaftsrat Maisenbach-Zainen vertreten und hatte von 2009 bis 2024 das Amt des Ortsvorstehers inne. Auch in den Ortschaftsrat wurde er aktuell wiedergewählt. Die Ehrennadel des Gemeindetags erhielt er 2014, Ehrennadel und Stele 2019.

Für **30-jährige kommunalpolitische Tätigkeit** wurde Volker Kliever ausgezeichnet, der seit 1994 für insgesamt 25 Jahre im Ortschaftsrat Unterlengenhardt vertreten war und von 1994 bis 2004 sowie von 2011 bis 2019 das Amt des Ortsvorstehers innehatte. Seit 1999 ist Volker Kliever Ge-

meinderat. Da er bei der zurückliegenden Wahl nicht mehr kandidiert hat, übernahm er dankenswerterweise das Amt des Vorsitzenden des Gemeindegwahlausschusses bei den diesjährigen Kommunalwahlen. Herr Kliever erhielt im Jahr 2014 die Ehrennadel des Gemeindetags, Ehrennadel und Stele wurden ihm 2019 verliehen.

Friedrich Steininger und Volker Kliever erhielten für 20 bzw. 30 Jahre ehrenamtliches Engagement neben der Urkunde und der Ehrennadel des Gemeindetags auch noch die Stele mit der eingravierten Jubiläumszahl überreicht.

Zahlreiche Wahlen in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats am 23. Juli 2024

Nachdem alle 18 Gemeinderatsmitglieder durch Bürgermeister Roberto Chiari in ihr Amt verpflichtet wurden, gab sich der neue Gemeinderat in seiner ersten Sitzung eine neue Geschäftsordnung (siehe gesonderte Veröffentlichung).

Neben zahlreichen redaktionellen Änderungen wurde ein neuer Passus in § 8a Absatz 5 eingefügt, in welchem festgelegt wird, dass jede Fraktion des Gemeinderats einen Verbindungsgemeinderat benennt, um die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat und dem Jugendgemeinderat zu erleichtern.

Des Weiteren wurde § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung dahingehend geändert, dass eine Mitgliedervereinigung (Fraktion) nur noch aus mindestens zwei Gemeinderäten bestehen muss statt wie bislang drei.

Im Anschluss daran wurden alle notwendigen Wahlen aus der Mitte des Gemeinderats durchgeführt. Zunächst galt es, die **Stellvertreter des Bürgermeisters** zu wählen. Erster Stellvertreter ist wie bislang Sebastian Kopp, zweite Stellvertreterin ist Dr. Katrin Heeskens (beide Unabhängige Liste); zum dritten Stellvertreter wurde Ekkehard Häberle (Zukunft Bad Liebenzell) gewählt.



Auf dem Bild von links nach rechts: Ekkehard Häberle, Bürgermeister Roberto Chiari, Sebastian Kopp, Dr. Katrin Heeskens.
Foto: Stadtverwaltung Bad Liebenzell

Danach galt es, die drei beschließenden Ausschüsse zu besetzen. Im Wege der Einigung erfolgte die Besetzung einstimmig wie folgt:

Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA)

Mitglieder	Stellvertreter
UL: Sebastian Kopp	Dr. Katrin Heeskens
Felix Eppel	Friedrich Steininger
Thomas Becker	Oliver Jäger
ZBL: Daniel Mattmüller	Marco Hofmann
Matthias Pfrommer	Ekkehard Häberle
CDU: Martin Hirschberger	Franziska Dürr
Dietmar Fischer	Maik Volz
GRÜNE: Erich Griebhaber	Dietmar Lehmann-Schaukelberger

Technischer Ausschuss (TA)

Mitglieder	Stellvertreter
UL: Nina Stark	Felix Eppel
Friedrich Steininger	Oliver Jäger

Thomas Becker	Dr. Katrin Heeskens
ZBL: Marco Hofmann	Daniel Mattmüller
Ekkehard Häberle	Matthias Pfrommer
CDU: Maik Volz	Dietmar Fischer
Franziska Dürr	Martin Hirschberger
AfD: Norbert Maier	-

Schul-, Kultur- und Sozialausschuss (SKSA)

Mitglieder	Stellvertreter
UL: Nina Stark	Felix Eppel
Dr. Katrin Heeskens	Sebastian Kopp
Oliver Jäger	Friedrich Steininger
ZBL: Marco Hofmann	Matthias Pfrommer
Daniel Mattmüller	Ekkehard Häberle
CDU: Maik Volz	Dietmar Fischer
Franziska Dürr	Martin Hirschberger
GRÜNE: Dietmar Lehmann-Schaukelberger	Erich Griebhaber

Im **Ältestenrat** sind künftig von der Unabhängigen Liste (UL) Sebastian Kopp und als Stellvertreterin Dr. Katrin Heeskens vertreten. Für die Zukunft Bad Liebenzell (ZBL) sitzen Ekkehard Häberle und als Stellvertreter Matthias Pfrommer im Ältestenrat. Dietmar Fischer und als Stellvertreter Maik Volz vertreten die Christlich Demokratische Union (CDU) und für Bündnis 90/Die GRÜNEN (GRÜNE) sitzen Erich Griebhaber und stellvertretend Dietmar Lehmann-Schaukelberger im Ältestenrat.

Die Wahl der Mitglieder für den **Aufsichtsrat der Freizeit und Tourismus Bad Liebenzell GmbH** wurde kurzfristig vom Vorsitzenden von der Tagesordnung abgesetzt und auf die Sitzung nach der Sommerpause verlagert. In den **Verwaltungsrat der Höhen-, Erholungs- und Freizeit GmbH** wurden Felix Eppel und Thomas Becker (beide UL), Marco Hofmann (ZBL), Dietmar Fischer (CDU) und Erich Griebhaber (GRÜNE) gewählt.

In die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schwarzwaldwasserversorgung** wurden für die UL Thomas Becker (Stellvertreter Oliver Jäger) und Friedrich Steininger (Stellvertreter Felix Eppel), für die ZBL Ekkehard Häberle (Stellvertreter Marco Hofmann), für die CDU Martin Hirschberger (Stellvertreter Dietmar Fischer) und für die GRÜNEN Dietmar Lehmann-Schaukelberger (Stellvertreter Erich Griebhaber) gewählt. Vertreter im **Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Liebenzell-Unterreichenbach** sind von der UL Sebastian Kopp (Stellvertreter Felix Eppel), Matthias Pfrommer (Stellvertreter Daniel Mattmüller) von der ZBL und von der CDU Maik Volz (Stellvertreterin Franziska Dürr).

In den **Beirat der Diakoniestation Bad Liebenzell** wurden einstimmig Dr. Katrin Heeskens und als Stellvertreter Friedrich Steininger (beide UL) entsandt. Als Vertreter in den **Kindergartenausschuss Möttlingen** wurden der neue Möttlinger Ortsvorsteher Daniel Roth und stellvertretend Dr. Katrin Heeskens gewählt. Die Monakamer Ortsvorsteherin Beatrice Gottschalk und stellvertretend Oliver Jäger vertreten die Stadt im **Kindergartenausschuss Monakam**.

Folgende Gemeinderäte sind künftig **Mitglieder des nicht ständigen Umlegungsausschusses für das Baugebiet „Wasenäcker“:**

Mitglieder	Stellvertreter
UL: Friedrich Steininger	Thomas Becker
ZBL: Marco Hofmann	Matthias Pfrommer
CDU: Dietmar Fischer	Martin Hirschberger
GRÜNE: Erich Griebhaber	Dietmar Lehmann-Schaukelberger

Im nächsten Tagesordnungspunkt wurden von den Fraktionen die **Verbindungsge-meinderäte für den Jugendgemeinderat** benannt. Dies sind Oliver Jäger für die UL, Marco Hofmann für die ZBL, Dietmar Fischer für die CDU und Dietmar Lehmann-Schaukelberger für die GRÜNEN. Zum Abschluss standen die **Wahlen der Ortsvorsteher** sowie ihrer Stellvertreter für alle sieben Stadtteile an. In den konstituierenden Ortschaftsratsitzungen am 17., 18. und 23. Juli wurden seitens der Ortschaftsräte jeweils durch Wahl Personen für das Amt des/der Ortsvorstehers/in und stellvertretenden Ortsvorstehers/in vorgeschlagen. Diese Vorschläge wurden nun vom Gemeinderat jeweils einstimmig bestätigt. Ortsvorsteherin der Kernstadt ist Claudia Laukemann, ihre Stellvertretung übernimmt Nadine Rodrigues Morais Fernandes. Im Stadtteil Beinberg wurde Thomas Todt erneut zum Ortsvorsteher und Simon Nonnenmann zu seinem Stellvertreter ernannt.

Einen Wechsel gab es im Stadtteil Mäsenbach-Zainen. Dr. Matthias Stepan ist künftig Ortsvorsteher, die Stellvertretung hat Marc Berger inne. Auch im Stadtteil Möttlingen kam es zu einem Wechsel. Daniel Roth wurde zum Ortsvorsteher gewählt. Die bisherige Ortsvorsteherin Anja Riedhamer ist nun stellvertretende Ortsvorsteherin. Im Stadtteil Monakam bleibt Beatrice Gottschalk für eine weitere Amtsperiode Ortsvorsteherin. Ihrer Stellvertreterin ist Sylvia Binder. Ebenfalls im Amt bestätigt wurde Martin Krauth als Ortsvorsteher des Stadtteils Unterhaugstett. Sein Stellvertreter ist Michael Handte. Und auch im Stadtteil Unterlengenhardt bleibt alles beim Alten. Ortsvorsteher Rainer Kraft wurde wiedergewählt, ebenso seine Stellvertreterin Renate Kalmbach. Bürgermeister Roberto Chiari gratulierte allen Gewählten und überreichte die Ernennungsurkunde an die Ortsvorsteher, verbunden mit dem Wunsch auf eine gute Zusammenarbeit.



Auf dem Bild von links nach rechts: Bürgermeister Roberto Chiari, Dr. Matthias Stepan, Daniel Roth, Thomas Todt, Rainer Kraft, Martin Krauth und Claudia Laukemann. Auf dem Foto fehlt Beatrice Gottschalk. Foto: Stadtverwaltung Bad Liebenzell

Ortschaftsräte vollständig eingesetzt



Auf dem Bild von links nach rechts: Oliver Jäger, Sylvia Binder, Bürgermeister Roberto Chiari

Da leider zwei Mitglieder der Ortschaftsräte Monakam und Unterhaugstett in der ersten Sitzung des neuen Gremiums berufsbedingt nicht verpflichtet werden konnten, wurde dies in zwei kurzen Sitzungen am 30. Juli 2024 im Bürgerzentrum nachgeholt. Die stellvertretende Ortsvorsteherin Sylvia Binder verpflichtete Oliver Jäger für den Stadtteil Monakam, welcher seine dritte Amtsperiode antreten kann. Der neu gewählte Unterhaugstetter Ortschaftsrat Holger Ralph Bäuerle wurde vom stellvertretenden Ortsvorsteher Michael Handte feierlich verpflichtet. Damit konnten alle Gremienmitglieder noch vor der Sommerpause vollständig in ihr Amt eingesetzt werden und können ihre Arbeit aufnehmen.

Fotos: Stadtverwaltung Bad Liebenzell



Auf dem Bild von links nach rechts: Holger Ralph Bäuerle, Michael Handte, Bürgermeister Roberto Chiari

Susanne Bremicker als Rektorin des SBBZ des Reuchlin-Schulzentrums verabschiedet



Am Dienstag, den 23. Juli wurde die Leiterin des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, **Susanne Bremicker**, nach 18 erfüllten Dienstjahren verabschiedet. Sie verbringt vorerst ein Sabbatjahr und wechselt dann im Anschluss in den Ruhestand.

Schülerinnen und Schüler, Kolleginnen und Kollegen aus der gesamten Schulfamilie sowie viele langjährige Weggefährten nahmen Abschied von ihrer Rektorin. Und was für ein buntes, vielfältiges und liebevolles Programm war da geboten! Die Mittwoch-Zirkus-AG zeigte einige Balance- und Jonglagenturnen, eine menschliche Pyramide bildete den Höhepunkt. Die Klasse 1c präsentierte ein Popsong-Medley und so mancher Zuschauer war gerührt, als die Kleinen Sänger fragten: „Weißt Du eigentlich, wie doll ich Dich lieb hab?“ Die Lerngruppe L1 zeigte einen wunderschönen Schmetterlingstanz mit bunten Tüchern. Die Lerngruppen L2, L3 und L4 boten anschließend ein hebräisches Volkslied dar und sangen „Hine ma tov“, ein Lied, das die Einigkeit unter Brüdern beschreibt, die beieinander sitzen – passend zum Anlass der Feier. Nach einem Tanzbeitrag der Lerngruppen L1 und L2 übergaben die

Kinder ein selbstgebasteltes Bild mit einer Sonne, denn sie wünschten Ihrer Schulleiterin „Sunshine in my pocket“.

Vielseitiger beruflicher Werdegang

Schulrätin Sabrina Köne blickte auf den beruflichen Werdegang von Susanne Bremicker zurück, die 1988 in Heidelberg ihr zweites Staatsexamen abgelegt hatte. Anschließend arbeitete sie 18 Jahre lang am Sprachheilzentrum in Calw. Am 1.8.2006 übernahm sie die Leitung der damaligen Reuchlin Förderschule. Dem Kollegium, so Schulrätin Köne, war Frau Bremicker stets eine gute Ansprechpartnerin, die Bedürfnisse der Kollegen und Kolleginnen, der Eltern und natürlich der Kinder standen für die Schulleiterin stets im Vordergrund ihrer Arbeit.

Bürgermeister Roberto Chiari dankte Frau Bremicker ebenfalls in einer kurzen und persönlichen Ansprache. Man werde sie vermissen, so Chiari, und überreichte einen Gutschein für einen Aufenthalt in der Paracelsus-Therme, verbunden mit vielen guten Wünschen für die kommende Zeit.

Weggefährten werden ihre Kollegin vermissen

Im Namen des örtlichen Personalrats lobte **Gunilla Bahlo** die tolle Arbeit der scheidenden Rektorin; Erich Griebhaber als ihr ehemaliger Stellvertreter verabschiedete sich gar mit einem musikalischen Beitrag.

Natürlich dankten auch die Kolleginnen aus Grund- und Realschule, **Marita Scheuvs** und **Stefan Schreiber** für die fruchtbare Zusammenarbeit und überreichte im Namen des Kollegiums einen kleinen,

mit Geld gefüllten Koffer für das zukünftige Reisebudget.

Die bisherige Konrektorin und künftige kommissarische Schulleiterin **Rebekka Noack** schilderte, wie die Schulleiterin ihre eigenen Erlebnisse und Erfahrungen einbrachte, um für die Schüler das Lernen in unterschiedlichen sozialen und kulturellen Lernfeldern zu ermöglichen. Ein „Feuerwerk der Energie“, so Rebekka Noack, ließ stets den Funken überspringen und wirkte ansteckend auf alle, die mit Susanne Bremicker zusammenarbeiteten. Ein gemeinsames Lied befand zum Abschluss: „Wir werden Dich vermissen, doch freu'n uns für Dich mit, sodass Du gehst mit Freude diesen neuen Lebensschritt!“

Der Leitungsstab wird übergeben

Susanne Bremicker selbst betonte in ihrer Abschiedsrede, wie wertvoll und bereichernd die letzten Jahre gewesen seien, trotz der Doppelbelastung als Schulleitung und Lehrkraft. Die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern habe ihr immer wieder neue Energie gegeben. Nun, so Susanne Bremicker, sei es genug mit dem Wirken und Leiten. Sie übergab den symbolischen Leitungsstab und Rebekka Noack und lud alle Anwesenden dazu ein, bei Getränken und einem gut bestückten Büfett den Nachmittag ausklingen zu lassen.



Fotos: Stadtverwaltung Bad Liebenzell



Kultur- und Bildungsreise des Bürger- & Kulturvereins Bad Liebenzell e.V. mit Besuch des Europäischen Parlaments in Straßburg

49 Bürger aus drei europäischen Ländern und Städten, nämlich Bad Liebenzell (D), Villaines la Juhel (F) und Lourinhã (P), besuchten Ende Juli gemeinsam das Europaparlament in Straßburg und darüber hinaus weitere sehenswerte und geschichtsträchtige Orte im benachbarten Elsass.

In Zusammenhang mit den Europawahlen 2024 organisierte der Bürger- & Kulturverein Bad Liebenzell dazu in Kooperation mit der Städtepartnerschaftsvereinigung einen Besuch im Europäischen Parlament in Straßburg. Darüber wollte man, wie einer Pressemitteilung des Vereins zu entnehmen ist, Europa in der Breite der Bevölkerung erlebbar machen und zur Förderung einer solidarischen, gerechten und vielfältigen Gesellschaft beitragen.

Die Aktion wurde unterstützt vom Deutsch-Französischen Bürgerfonds in Berlin und der Europa-Union Deutschland, Regionalverband Calw. Die Bildungsreise umfasste neben einer Führung durch den architektonisch beeindruckenden Gebäudekomplex im Europaparlament Straßburg auch die Teilnahme an einer Plenarsitzung des inzwischen neu gewählten EU-Parlaments und eine breit angelegte Diskussion mit dem ehemaligen Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, Rainer Wieland, Mitglied des Europäischen Parlaments.

Es war die erste Plenarwoche des neuen Parlaments und gleichzeitig auch jener Tag, an dem die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, von den dortigen Parlamentsmitgliedern im Amt bestätigt wurde.

Laut Mitteilung nahm sich Rainer Wieland annähernd zwei Stunden Zeit, um die vielfältigen, individuell vorbereiteten Fragen der drei Länderdelegationen ausführlich zu beantworten. Nachmittags reiste die Gruppe dann weiter in die alte Bischofsstadt und internationale Metropole am Rhein, die eine wichtige Brücke zwischen

unterschiedlichen Kulturen und Wahrzeichen eines geeinten Europas ist.

Am Tag darauf wurde Colmar und das dortige Museum „Musée d'Unterlinden“ besucht, um die einzigartige archäologische Sammlung mit dem weltberühmten Iseheimer Alter zu bewundern, den Matthias Grünewald vor 500 Jahren schuf. Ein Rundgang im Winzerstädtchen Riquewihr und ein Besuch in Kaysersberg mit dem dort ansässigen Centre Schweitzer standen ebenso auf dem Programm. Ein Ort, welcher dem Friedensnobelpreisträger und Sohn der Stadt, Albert Schweitzer, gewidmet ist und die humanistischen Prinzipien ins Bewusstsein rückt, die die freiheitliche Gesellschaft begründen.

Die bedeutendste Wallfahrtsstätte der Region, das Kloster Mont Saint-Odile mit seinem grandiosen Blick über die gesamte

Oberreinebene und der Besuch der Stadt Marmoutier waren neben dem Besuch der ehemaligen Benediktinerabtei von Marmoutier am dritten und letzten Tag, weitere Höhepunkte der Reise. In der dortigen romanischen Basilika, die zu den frühesten und beeindruckendsten religiösen Baudenkmälern im Elsass zählt, erwartete die Gäste zur Überraschung aller noch ein Konzert auf der Jahrhunderte alten Silbermann-Orgel.

Mit einer Führung im Schiffshebewerk in Arzwiller mit seinem Schrägaufzug, der bis zu 350 Tonnen schwere Schiffe 45 Meter anheben und absenken kann und dadurch 17 Schleusen des Rhein-Marne-Kanals ersetzt, endete eine interessante und wohl einzigartige, europäische Begegnungsreise über die Grenzen hinweg, wie der Verein berichtete. gw



Foto: Günther Wallburg

AMTLICHES

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT

GESCHÄFTSORDNUNG des Gemeinderates der Stadt Bad Liebenzell vom 23.07.2024

I. Vorsitzender des Gemeinderats

§ 1 Stellung des Bürgermeisters im Gemeinderat

II. Mitgliedervereinigung im Gemeinderat (Fraktionen)

§ 2 Mitgliedervereinigungen
§ 3 Ältestenrat

III. Pflichten und Rechte der Gemeinderäte

§ 4 Rechtsstellung der Gemeinderäte
§ 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

§ 6 Pflicht zur Amtsausübung
§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit

IV. Vorbereitung und Abhaltung der Sitzungen des Gemeinderats

§ 8 Einberufung des Gemeinderats
§ 8a Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung
§ 9 Sitzungstage
§ 10 Tagesordnung
§ 11 Beratungsvorlagen
§ 12 Sitzordnung
§ 13 Zuhörer
§ 14 Eröffnung der Sitzung
§ 15 Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände
§ 16 Berichterstattung im Gemeinderat
§ 17 Schließung der Sitzung

V. Redeordnung

§ 18 Redeordnung
§ 19 Sach- und Finanzanträge
§ 20 Geschäftsordnungsanträge
§ 21 Schließung der Aussprache
§ 22 Persönliche Erklärung

VI. Beschlussfassung

§ 23 Beschlussfähigkeit
§ 24 Abstimmungen
§ 25 Abstimmungsformen
§ 26 Wahlen
§ 27 Beschlussfassung im Wege der Offenlegung und des Umlaufs
§ 27 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

VII. Niederschrift

§ 28 Inhalt der Niederschrift





- § 29 Führung der Niederschrift
§ 30 Anerkennung der Niederschrift
§ 31 Einsichtnahme der Niederschrift

VIII. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 32 Anwendung der Geschäftsordnung auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse

IX. Ordnungsbestimmungen

§ 33 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

X. Schlussbestimmung

§ 34 Inkrafttreten

§ 35 Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat sich der Gemeinderat am 23.07.2024 folgende

Geschäftsordnung

gegeben:

I. Vorsitzender des Gemeinderats

§ 1

Stellung des Bürgermeisters im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Der Bürgermeister wahrt die Würde und die Rechte des Gemeinderats, fördert seine Arbeit und vertritt den Gemeinderat nach außen.
- (3) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt einer der drei Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

II. Mitgliedervereinigung im Gemeinderat (Fraktionen)

§ 2

Mitgliedervereinigungen

- (1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss - unter Einschluss etwaiger ständiger Gäste (Hospitanten) - aus mindestens zwei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
- (3) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (4) Für die Arbeit der Fraktionen im Gemeinderat, einschließlich Vor- und Nachbereitung der Sitzungen kommunaler Gremien, haben die Fraktionen Anspruch auf unmittelbare Übernahme der Sachkosten (Versand- und Vervielfältigungskosten) durch die Stadtverwaltung sowie für personelle Aufwendungen im Rahmen der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger.
- (5) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht der Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.

§ 3

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als dem Vorsitzenden und je einem Vertreter/Stellvertreter der im Gemeinderat bestehenden Mitgliedervereinigungen.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet seine Verhandlungen.
- (3) Der Ältestenrat unterstützt den Bürgermeister bei der Führung und Förderung der Geschäfte des Gemeinderates.

III. Pflichten und Rechte der Gemeinderäte

§ 4

Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden (§ 32 Abs. 1 bis 3 GemO).

§ 5

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerrecht der Gemeinderäte

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden.
- (4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten (§ 24 Abs. 3 bis 5 GemO).

§ 6

Pflicht zur Amtsausübung

Die Gemeinderäte müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen (§§ 17 Abs. 1 und 34 Abs. 3 GemO).

§ 7

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.
- (2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will (§§ 17 Abs. 2 und 35 Abs. 2 GemO).
- (3) Für den Aufsichtsrat der Freizeit- und Tourismus Bad Liebenzell GmbH und dem Verwaltungsrat der Höhen-, Erholungs- und Freizeit GmbH und sonstigen gleichartigen Organisationen angehörenden Gemeinderäten bezieht sich die Pflicht zur Verschwiegenheit auch auf sämtliche betriebliche Vorgänge und Kenntnisse der Gesellschaft.

IV. Vorbereitung und Abhaltung der Sitzungen des Gemeinderats

§ 8

Einberufung des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung (§ 10) ein. Für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunter-



lagen kommt ein Ratsinformationssystem zum Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladung und Beratungsunterlagen nehmen können.

(3) Die Gemeinde veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt und auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.

§ 8a

Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung

(1) Die Mitglieder der Jugendvertretung sind an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu beteiligen.

(2) Der Vorsitzende hat einzelnen Mitgliedern der Jugendvertretung bei Wortmeldungen Rederecht einzuräumen. Das Mitglied darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden.

(3) Vor Beschlussfassung über Planungen und Vorhaben, welche die Interessen der Jugendlichen berühren, sind die Mitglieder der Jugendvertretung anzuhören.

(4) Auf Antrag des Jugendgemeinderats ist ein Verhandlungsgegenstand, der die Interessen der Jugendlichen berührt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen.

(5) Jede Fraktion des Gemeinderats benennt einen Verbindungsgemeinderat, um die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat und dem Jugendgemeinderat zu erleichtern.

§ 9

Sitzungstage

Die Sitzungen finden in der Regel dienstags statt. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind ortsüblich bekannt zu geben. Die Sitzungen des Gemeinderates beginnen in der Regel um 18:00 Uhr, die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse in der Regel um 17:00 Uhr.

§ 10

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nicht-öffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der

Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2 (§ 34 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 GemO).

§ 11

Beratungsvorlagen

(1) Der Einberufung nach § 8 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogener Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekanntgeben.

(3) Nachdem die Tagesordnung und die beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind, werden diese auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlagen möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(4) Alle Beratungsvorlagen sind gegen missbräuchliche Verwendung ordnungsgemäß aufzubewahren. Sie dürfen nur für gemeinderätliche Zwecke ausgewertet werden.

(5) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungssaal für die Zuhörer auszulegen. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.

§ 12

Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit oder nach freier Übereinkunft. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktion wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt.

§ 13

Zuhörer

Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

§ 14

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, sobald der Gemeinderat beschlussfähig ist.

a) Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Absatz 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge

unterbreiten (Fragestunde). Dies gilt nicht für Ausschusssitzungen.

(2) Grundsätze für die Fragestunde

aa) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn jeder öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.

bb) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Abs. 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollten die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

cc) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des

§ 35 Absatz 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabesachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung (§ 33 Abs. 4 GemO).

b) Anhörung

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen (§ 33 Abs. 4 GemO).

§ 15

Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nicht-öffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlungen über einen Gegenstand



vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

§ 16

Berichterstattung im Gemeinderat

Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Beschäftigten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.

§ 17

Schließung der Sitzung

(1) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Im Übrigen wird die Beratung für beendet erklärt, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(2) Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse sind in der Regel vom Vorsitzenden spätestens um 22:30 Uhr zu beenden. Ausnahmen hiervon sollen nur dann erfolgen, wenn durch Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes die Stadt hierdurch Schaden erleiden würde.

V. Redeordnung

§ 18

Redeordnung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 16). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 20) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 19

Sach- und Finanzanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der

Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 20

Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,

b) der Schlussantrag (§ 17),

c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,

d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,

e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,

f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

(4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Absatz 3 Buchstabe b) (Schlussantrag) und c) (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

§ 21

Schließung der Aussprache

Ist ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen oder die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.

§ 22

Persönliche Erklärung

(1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort

a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden.

b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

VI. Beschlussfassung

§ 23

Beschlussfähigkeit

(1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei

Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend stimmberechtigt ist (§ 37 Absatz 2 GemO).

(2) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind (§ 37 Absatz 3 GemO).

(3) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechend Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt (§ 37 Abs. 4 GemO).

(4) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 1 und 2 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

(5) Der Vorsitzende hat sich vor Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist (§ 37 GemO).

§ 24

Abstimmungen

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder mit Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 20) wird vor Sachanträgen (§ 19) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 19 Absatz 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 25

Abstimmungsform

(1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerheben ab. Namentlich wird

abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte oder des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 12). Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung (Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen) fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.

(2) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird.

§ 26

Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Beamten oder Beschäftigten der Gemeinde das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen (§ 37 Absatz 7 GemO).

§ 27

Beschlussfassung im Wege der Offenlegung

Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung (oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren) beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen. Ein gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht (§ 37 Absatz 1 Satz 2 GemO)

§ 27 a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Notwendige Sitzungen des Gemeinderats können ohne persönliche Anwesen-

heit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, dies gilt nur sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz möglich ist.

(2) Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden, bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

(3) Bei öffentlichen Sitzungen nach Absatz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlichen zugänglichen Raum erfolgen.

(4) Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

5) (In einer Sitzung nach Absatz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 GemO nicht durchgeführt werden.

VII. Niederschrift

§ 28

Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angaben des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Bei Beschlussfassung im Wege der Offenlegung (§ 27) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird (§ 38 Absatz 1 GemO).

§ 29

Führung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.

(2) Die Niederschrift über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als „Vorsitzender und Schriftführer“ (§ 38 Abs. 2 GemO).

§ 30

Anerkennung der Niederschrift

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat (§ 38 Absatz 2 GemO).

§ 31

Einsichtnahme der Niederschrift

(1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, zur Ausübung ihres Amtes einzelne Auszüge aus der Niederschrift über öffentliche Gemeinderatssitzungen von der Verwaltung auf Kosten der Stadt zu verlangen. Die Weitergabe dieser Auszüge und ihre Vervielfältigung ist nicht gestattet.

(2) Die Einsichtnahme in Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet (§ 38 Absatz 2 GemO).

(3) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammengefassten Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

VIII. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 32

Anwendung der Geschäftsordnung auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraus-



setzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.

f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.

g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

IX. Ordnungsbestimmungen

§ 33

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

(2) Gemeinderäte können bei großer Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallene Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind (§ 36 Absatz 1 und 3 GemO).

X. Schlussbestimmung

§ 34

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 35

Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 18. Oktober 2016 in der Fassung vom 15. Dezember 2020 außer Kraft.

Bad Liebenzell, 24.07.2024
gez.

Roberto Chiari
Bürgermeister

SATZUNG über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

vom 09. Dezember 1986

in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 30.07.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11, 13 - 16 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, vom 17.03.2005 (GBl. vom 30.03.2005, S 206 ff) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 30.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

Bestattungsgebührenordnung

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen in den Bestattungsbezirken Waldfriedhof, Stadtfriedhof, Beinberg, Maisenbach-Zainen, Möttligen, Monakam, Unterhaugstett und Unterlengenhardt sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, werden Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach den folgenden Satzungsbestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen

- a. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts;
- b. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner und die Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen:

1. für die Zustimmung zur Aufstellung/Veränderung eines Grabmals Euro 35,-
für die Dauerzulassung (3 Jahre) zur gewerbsmäßigen Betätigung auf allen Friedhöfen Euro 35,-
2. für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen Euro 53,-

§ 5

Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen:
ab 01.08.2024 in EURO

1. Grabherstellungsgebühr	
1.1 Erdbestattungen/Beisetzungen von Aschen	
Herstellen und Schließen eines	
1.1.1 Normalgrabes	1.760,-
1.1.2 doppelbreiten oder -tiefen Grabes	2.390,-
1.1.3 Kindergrabes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	1.100,-
1.1.4 Grabes bei Tot- oder Fehlgeburten	310,-
1.1.5 Urnengrabes	180,-
1.1.6 Reihengrabes auf dem Rasengrabfeld einfachtief	2.230,-
1.1.7 Reihengrabes auf dem Rasengrabfeld doppeltief	2.860,-
1.1.8 Reihengrabes auf dem Rasengrabfeld Unterlengenhardt (Mischpreis)	2.540,-
1.2. Zuschlag zu Ziffer 1.1 bei Bestattungen, Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (50 % auf die Leistungen des Herstellens und Schließens) eines	
1.2.1 Normalgrabes	810,-
1.2.2 doppelbreiten oder -tiefen Grabes	1.130,-
1.2.3 Kindergrabes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	530,-
1.3. Benutzung einer Aussegnungshalle	250,-
1.4. Benutzung der Aussegnungshalle im Waldfriedhof	290,-
1.5. Benutzung eines Aufbahrungsraumes je Tag	50,-
2. Für sonstige Leistungen	
2.1 Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen oder Gebeinen je Stunde	
- Verstorbene über 10 Jahre	3.800,-
- Verstorbene unter 10 Jahre	2.540,-
2.2 Ausgraben von Urnen je Stunde	220,-
3. Grabnutzungsrechte	
3.1 Reihengräber für Erdbestattungen	
3.1.1 Erwachsene (ab 10. Lebensjahr)	1.890,-
3.1.2 Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	630,-
3.1.3 Rasengrabfeld Erdgrab	2.710,-
3.2 Urnenreihengräber	
3.2.1 in den Urnenfeldern	1.190,-
3.2.2 anonymes Urnengrab	600,-
3.2.3 Rasenurnengrab	600,-
3.2.4 Urnengemeinschaftsreihengrab (Stadtfriedhof)	1.240,-
3.2.5 Urnengemeinschaftsreihengrab mit Stele oder Stein (Stadtfriedhof)	740,-
3.2.6 Baumreihengrab	800,-
4. Besondere Grabnutzungsrechte	
4.1. Wahlgräber für Erdbestattungen	
4.1.1 einfachbreites, einfachtiefes Wahlgrab	
a) bei erstmaliger Verleihung	2.160,-
b) bei Verlängerung pro Jahr	108,-

4.1.2	einfachbreites, doppeltiefes Wahlgrab (f. 2-fache Belegung)	
	a) bei der erstmaligen Verleihung	2.500,-
	b) bei der Verlängerung pro Jahr	125,-
4.1.3	doppeltbreites, einachtiefes Wahlgrab (f. 2-fache Belegung)	
	a) bei der erstmaligen Verleihung	4.160,-
	b) bei der Verlängerung pro Jahr	208,-
4.1.4	doppeltbreites, doppelttiefes Wahlgrab (f. 4-fache Belegung)	
	a) bei der erstmaligen Verleihung	4.840,-
	b) bei der Verlängerung pro Jahr	242,-
4.1.5	einfachtiefes Rasenwahlgrab	
	a) bei der erstmaligen Verleihung	3.040,-
	b) bei der Verlängerung pro Jahr	152,-
4.1.6	doppeltiefes Rasenwahlgrab	
	a) bei der erstmaligen Verleihung	3.380,-
	b) bei der Verlängerung pro Jahr	169,-
4.2	Urnenwahlgräber	
	a) bei erstmaliger Verleihung	2.340,-
	b) Verlängerung pro Jahr	117,-
4.3	Urnengemeinschaftswahlgrab (Stadtfriedhof)	
	a) bei erstmaliger Verleihung	2.700,-
	b) Verlängerung pro Jahr	135,-
4.4	Urnengemeinschaftswahlgrab mit Stele (Stadtfriedhof)	
	a) bei erstmaliger Verleihung	1.660,-
	b) Verlängerung pro Jahr	83,-
4.5	Baumwahlgrab	
	a) bei erstmaliger Verleihung	1.380,-
	b) Verlängerung pro Jahr	69,-
4.6	Urnenbeisetzung in ein bestehendes Wahlgrab	
	a) bei der Hinzubettung	820,-
	b) zuzüglich Verlängerung pro Jahr	41,-
4.7	Die Verlängerungen der Gebührensatzungen 4.1 – 4.6 werden monatsweise abgerechnet.	

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Bad Liebenzell, den 31.07.2024
gez.

Roberto Chiari
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für

Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

FRIEDHOFSORDNUNG der Stadt Bad Liebenzell

vom 25. April 2017

in der Fassung der 1. Änderungs-Satzung

vom 30.07.2024

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen Baden-Württemberg (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 30. Juli 2024 folgende

Friedhofsordnung**der Stadt Bad Liebenzell**

für den Waldfriedhof, Stadtfriedhof und für die Friedhöfe in den Stadtteilen Beinberg, Maisenbach-Zainen, Möttlingen, Monakam, Unterhaugstett und Unterlengenhardt beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Widmung**

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Er dient der Bestattung

verstorbenen Gemeindeglieder und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

a) Bestattungsbezirk des Stadt- und Waldfriedhofs; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Bad Liebenzell (Gemarkungsgrenze vor der Eingemeindung).

b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Beinberg; er umfasst das Gebiet Stadtteils Beinberg (frühere Gemarkungsgrenze vor der Eingemeindung).

c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Maisenbach-Zainen; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Maisenbach-Zainen (frühere Gemarkungsgrenze vor der Eingemeindung).

d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Möttlingen; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Möttlingen (frühere Gemarkungsgrenze vor der Eingemeindung).

e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Monakam; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Monakam (frühere Gemarkungsgrenze vor der Eingemeindung).

f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Unterhaugstett; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Unterhaugstett (frühere Gemarkungsgrenze vor der Eingemeindung).

g) Bestattungsbezirk des Friedhofs Unterlengenhardt; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Unterlengenhardt (frühere Gemarkungsgrenze vor der Eingemeindung).

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften**§ 2****Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannten Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

(3) Der durch den Waldfriedhof führende „Monakamer Kirchweg“ darf auch außerhalb der Öffnungszeiten des Abs. 1 von Fußgängern benutzt werden.

§ 3**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,

c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,

d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen,



g) jede Art von Lärmbelästigung.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 3 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend, oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

§ 6

Särge

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Särge dürfen nicht aus schwer zersetzbarem Material hergestellt sein. Särge aus Metall und Kunststoff sowie schlecht verweslichem Holz (z.B. Spanplatten) dürfen nicht verwendet werden.

§ 7

Ausheben der Gräber

(1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 9

Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

a) Reihen- und Wahlgräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
b) anonyme Urnenreihengräber
c) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber im gärtnerbetreuten Gemeinschaftsfeld (Stadtfriedhof)

d) Rasenreihen- und Rasenwahlgräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
e) Baumreihen- und Baumwahlgräber

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge

a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
b) wer sich dazu verpflichtet hat,
c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Jederzeit zulässig in einem Reihengrab ist die Beisetzung von Urnen.

(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 12

Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen bzw. für die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können

nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich und kann gegebenenfalls eine kürzere Nutzungszeit vorsehen.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Erdbestattungen übereinander zulässig. Die Stadt ist nicht verpflichtet, auf allen Friedhöfen ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber anzulegen. In Urnenwahlgräbern können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Hinzu- bestattungen von Urnen in bestehenden Wahlgräbern werden zugelassen

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über

- auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
- auf die Kinder,
- auf die Stiefkinder,
- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- auf die Geschwister,
- auf die Stiefgeschwister,
- auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 Satz 3 an seine Stelle.

(9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 7 Satz 3 über.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und

über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(12) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei frühzeitiger Zurückgabe des Nutzungsrechts ist eine Erstattung der Bestattungsgebühren gem. der Bestattungsgebührenordnung nicht möglich.

(13) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(14) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

§ 13

Anonyme Urnengräber

(1) Auf dem Waldfriedhof wird eine Fläche für anonyme Urnenbeisetzungen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Fläche wird zusammen mit der allgemeinen Friedhofsfläche unterhalten.

(3) Die Aufstellung eines Grabmals ist nicht gestattet.

(4) Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.

§ 14

Rasengrabfeld

(1) Auf den städtischen Friedhöfen werden verschiedene Formen von Rasengräbern zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage besteht nicht.

(2) Eine Form ist das Rasengrabfeld für doppeltiefe Reihengräber und Urnenreihengräber. Die Rasenfläche ist durchgehend. Ein Findling bietet Platz für die Anbringung von Namenstafeln für die Verstorbenen, nach Vorgabe der Gemeinde. Ablegen von Grabschmuck oder Bepflanzung ist nicht erlaubt.

(3) Eine weitere Form sind Rasengräber mit kleinem Liegestein (nicht mehr als 1/3 der Grabfläche). Dieser Stein ist so in die Oberfläche einzulassen, dass die umgebende Grünfläche mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofs unbeschwert unterhalten werden kann. Ablegen von Grabschmuck oder Bepflanzung ist nicht erlaubt.

(4) Eine weitere Möglichkeit von Rasengräbern wird mit der Vorgabe einer Pflanzfläche (0,80 x 1,00 m) mit herausnehmbarer Betonbrücke (0,40 x 1,00 m) und einer verbleibenden Rasenfläche (ca. 1,10 x 1,00 m) zur Verfügung gestellt.

(5) Die Rasenflächen der Rasengräber werden mit den allgemeinen Grünflächen der Friedhöfe durch die Gemeinde unterhalten.

§ 15

Gärtnerbetreutes Gemeinschaftsfeld

(1) Auf dem Stadtfriedhof wird ein speziell ausgewiesenes gärtnerbetreutes Grab-

feld angeboten. In diesem Feld können nur Urnen beigesetzt werden. Es gibt die Möglichkeit der Reihengrabstätte, mit einer Urnenbeisetzung; die der Wahlgrabstätte mit bis zu 4 Urnenbeisetzungen und die Möglichkeit einer Urnenbeisetzung mit einem gemeinsamen Grabmal (Stele). Laufzeit und Nutzungsrechte bestimmen sich nach §§ 11 und 12 dieser Satzung.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese im Gemeinschaftsgrabfeld unter gärtnerischer Grabpflege (und unter Herstellung und Lieferung des Grabmals) liegen soll oder nicht. Entscheidet sich der Antragsteller für eine Grabstätte im Gemeinschaftsgrabfeld, so besteht auch die Verpflichtung, die festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Dies wird im Vorfeld vertraglich festgehalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne gärtnerische Pflege.

§ 16

Baumgräber

(1) Im Baumbestattungsfeld können Urnen unter den dort gepflanzten Bäumen beigesetzt werden. Es gibt die Möglichkeit der Reihengrabstätte mit einer Urnenbeisetzung und die der Wahlgrabstätte mit bis zu 4 Urnenbeisetzungen. Laufzeit und Nutzungsrechte bestimmen sich nach §§ 11 und 12 dieser Satzung. In diesem Feld dürfen nur Urnen aus Naturmaterialien (kein maisträrkehaltiges Material) verwendet werden.

(2) Im Baumbestattungsfeld sind Grabmale nicht gestattet. Es besteht die Möglichkeit zur Anbringung einer Namenstafel nach vorgegebenem Muster, an den dort befindlichen Stelen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtheit entsprechen.

(2) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen auf dem Waldfriedhof, dem Friedhof Maisenbach-Zainen und dem Friedhof Unterhaugstett nur bis zu 1/3 mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

(3) Grabmale im gärtnerbetreuten Gemeinschaftsfeld im Stadtfriedhof werden nach den vorgegebenen Mustern aufgestellt.

§ 18

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztäfelchen bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10



zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

§ 19

Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale:

bis 1,20 m Höhe: - 14 cm

bis 1,40 m Höhe: - 16 cm

ab 1,40 m Höhe: - 18 cm

§ 20

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 21

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

(3) Die Entfernung der Grabmale im gärtnerbetreuten Gemeinschaftsfeld erfolgt ausschließlich durch die Genossenschaft

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 22

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 13 Abs. 6) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 16 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 16 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzuzeigen.

VII. Benutzung der Aussegnungshallen und Aufbahrungsräume

§ 24

(1) Der Aufbahrungsraum dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

(3) Trauerfeiern können in der vorhandenen Aussegnungshalle abgehalten werden. Das Nähere kann in einer Benutzungsordnung geregelt werden.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benut-

zung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,

(2) entgegen § 3 Abs. 1 und 2

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden

b) während einer Bestattung oder eine Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt

c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt

d) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde

e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen lagert

f) Waren und gewerbliche Dienste anbietet sowie Druckschriften verteilt

g) jede Art von Lärmbelästigung ausübt

(3) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt

(4) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 14 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 17 Abs. 1)

(5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 16 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 27

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten der 4. Änderung zur Friedhofssatzung vom 23.11.2011 entstandenen Nutzungsrechte werden auf 40 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 29

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Bad Liebenzell, 31.07.2024

gez.

Roberto Chiari

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilort Maisenbach-Zainen zur Ausweisung einer Sonderbaufläche

Das Landratsamt Calw hat die von dem Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Liebenzell – Unterreichenbach am 04.06.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilort Maisenbach zur Ausweisung einer Sonderbaufläche (Alpakaweide/Israelpark) mit Erlass vom 15.07.2024 aufgrund von §6(1) BauGB genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der Lageplan in der Fassung vom Juni 2024 maßgebend.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Bad Liebenzell, Kurhausdamm 2-4, 75378 Bad Liebenzell während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a (1) BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 (5) BauGB).

Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Gemeinde <https://stadt.bad-liebenzell.de/aktuelle-bauleitplanung/> und im zentralen Internetportal des Landes eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 (a) S.1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Liebenzell, 05.08.2024

gez.

Roberto Chiari

Bürgermeister

Hinweis: Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Liebenzell werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, rechtswirksam, auf der Internetseite der Stadt Bad Liebenzell veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt nachrichtlich.

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum: Neue Förderrunde eröffnet

Fokus liegt verstärkt auf den Zukunftsthemen Klimaschutz sowie nachhaltiger Strukturentwicklung

Die neue Ausschreibung zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) für das Programmjahr 2025 wurde veröffentlicht. Bis 30. September 2024 können Anträge über die Kommunen eingereicht werden.

Wie bereits in den vergangenen Jahren liegt der Schwerpunkt des Förderprogramms weiterhin auf dem Bereich „Innenentwicklung/Wohnen“. Projekte, die eine Umnutzung von bestehender Bausubstanz zu Wohnraum, Modernisierung von Wohnraum oder innerörtliche Lückenschlüsse beinhalten, haben gute Chancen auf eine Förderung. Aber auch die Versorgung der lokalen Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, also die Grundversorgung, steht im Fokus des ELR. Im Bereich „Arbeiten“ kann die Verlagerung von Gewerbebetrieben aus Ortskernen in Gewerbegebiete sowie die Neuansiedlung oder die Erweiterung von bestehenden Betrieben gefördert werden. „Ich freue mich auf eine Vielzahl spannender und innovativer Projekte, die nicht nur den Wirtschaftsstandort Calw voranbringen, sondern auch die Ortsmitten unserer Gemeinden wiederbeleben sowie jungen Familien Wohnraum im Landkreis ermöglichen“, so Landrat Helmut Riegger.

Das ELR möchte im Programmjahr 2025 noch gezielter Klimaschutz und -anpassung unterstützen. Daher sind Neubauprojekte in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen nur noch dann förderfähig, wenn sie CO₂-speichernd, z. B. mit Holzständerbauweise, errichtet werden. Außerdem soll der Flächenverbrauch weiter reduziert werden, sodass das Entwicklungsprogramm offen für innovative Ansätze ist. Flächensparende Bauweisen, beispielsweise mehrschossigere Bauweisen, haben besonders hohe Chancen auf eine Förderung.

Anträge können von Privatpersonen, Unternehmen, Vereinen und Kommunen gestellt werden. Diese müssen bis Mitte September über die jeweilige Kommune eingereicht werden. Inzwischen erfolgt die Antragstellung ausschließlich digital. Das genaue Fristende kann bei der zuständigen Stelle im jeweiligen Rathaus erfragt werden. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz entscheidet im Frühjahr 2025 über die Aufnahme in das ELR. Bis dahin dürfen die Maßnahmen nicht begonnen werden.



Fragen zum ELR beantworten die ELR-Ansprechpartner/-innen der Kommunen Rainer Becht Tel. 07052 408315 oder Jacqueline Zimmermann 07052 408318 zim-
mermann@bad-liebenzell.de sowie Mara Müssle, ELR-Beauftragte des Landkreises Calw, unter der Telefonnummer 07051 160-280 bzw. per E-Mail an Mara.Muessle@kreis-calw.de

Aufstellung des Lärmaktionsplans der Stadt Bad Liebenzell – Beschlussfassung

Nach §47c Bundesimmissionsschutzgesetz wurden im Dezember 2023 von der Landesanstalt für Umwelt alle Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Kfz/Jahr bzw. 8.200 Kfz/24h analysiert. Auf Gemarkung der Stadt Bad Liebenzell wurden aufgrund der Verkehrsbelastung von über 8.200 Kfz/24h die Bundesstraße 463 und die Landesstraße 179 abschnittsweise als Hauptverkehrsstraßen erfasst. Die Stadt ist daher

zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans verpflichtet. Am 18. Oktober 2016 wurde der Lärmaktionsplan Stufe 3 der Stadt Bad Liebenzell im Gremium beschlossen; damals im vereinfachten Verfahren ohne Festsetzung weiterführender Lärminderungsmaßnahmen. Dieser Plan muss nun überprüft und fortgeschrieben werden.

Das mit der Fortschreibung der Lärmaktionsplanung von Bad Liebenzell beauftragte Büro Rapp AG, Freiburg, hat zwischenzeitlich die landesweite Lärmkartierung der LUBW für Bad Liebenzell ausgewertet. Dies wurde in der öffentlichen Sitzung am 14. Mai 2024 vorgestellt. Mit der Kenntnisnahme der bisherigen Untersuchungsergebnisse hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, das Verfahren im vereinfachten Verfahren fortzuführen und der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz zugestimmt. Der Bericht zum

Lärmaktionsplan sowie die dazugehörigen Lärmkarten lagen in der Zeit vom 11. Juni 2024 bis einschließlich 17. Juli 2024 im Rathaus der Stadt Bad Liebenzell, Stadtbauamt, Kurhausdamm 2 - 4, öffentlich aus. Im Rahmen der Offenlage gingen fünf Stellungnahmen seitens der Behörden ein. Seitens der Bürgerschaft sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung eingegangen. Aus den Stellungnahmen ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen am Lärmaktionsplan der Stadt Bad Liebenzell. Daher wurde am 30. Juli 2024 der Lärmaktionsplan im Gremium final beschlossen. Somit ist das Verfahren zur Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplans formal abgeschlossen.

Bad Liebenzell, 05.08.2024
gez.

Roberto Chiari
Bürgermeister

Quelle
neuer
Lebenslust



BAD
LIEBENZELL



Die Stadt **Bad Liebenzell** sucht ab sofort für den Kindergarten Unterhaugstett einen

ERZIEHER

(M/W/D) | IN VOLLZEIT UND UNBEFRISTET

In unserem zweigruppigen Kindergarten werden Kinder von zwei bis sechs Jahren im Rahmen der verlängerten Öffnungszeiten betreut. Es ist uns besonders wichtig, dass sich schon die Kleinsten in unserer Kindertageseinrichtung wohl fühlen und die bestmögliche Unterstützung bei ihrer persönlichen Entwicklung und Bildung erfahren. Wir streben als Team die offene Arbeit an. An diesem Gestaltungsprozess können Sie mitwirken und ihre Erfahrungen einbringen.

IHR PROFIL

- ~ Sie sind staatlich anerkannter Erzieher (m/w/d) oder haben eine entsprechende pädagogische Qualifikation nach § 7 KiTaG.
- ~ Sie haben Freude und Interesse an der Arbeit mit Kindern, sind engagiert, zuverlässig, flexibel, teamfähig und offen.
- ~ Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern der betreuten Kinder liegt Ihnen am Herzen.

UNSER ANGEBOT

- ~ Eine interessante und vielseitige Stelle, welche in Vollzeit und unbefristet besetzt werden kann.
- ~ Mitarbeit in einem motivierten Team.
- ~ Verlängerte Vormittagsöffnungszeiten von VÖ6.
- ~ Vergütung nach TVöD Sozial- und Erziehungsdienst.
- ~ Dienstradleasing- und Fitnessangebot.
- ~ Mitarbeitervergünstigungen im Parkrestaurant, Freibad, Paracelsus-Therme mit Sauna Pinea, etc.
- ~ Wir engagieren uns für Chancengleichheit. Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

HABEN WIR IHR INTERESSE GEWECKT?

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 30.08.2024 an die Stadtverwaltung Bad Liebenzell Postanschrift>>> Kurhausdamm 2-4, 75378 Bad Liebenzell, E-Mail>>> bewerbung@bad-liebenzell.de (nur als pdf-Datei)

Ihre Fragen beantwortet im Vorfeld gerne Frau Lara Massier, Telefon: 07052/408-207.

www.bad-liebenzell.de

Quelle
neuer
Lebenslust



BAD
LIEBENZELL



Die Stadt **Bad Liebenzell** sucht zum 01. Oktober 2024 für die **Reinigung der städtischen Gebäude** eine

REINIGUNGSKRAFT

(M/W/D) | IN TEILZEIT

IHR PROFIL

- ~ Sie sind flexibel, zuverlässig und gründlich.
- ~ Sie haben gute Deutschkenntnisse.
- ~ Sie haben evtl. schon Erfahrung als Reinigungskraft.
- ~ Sie besitzen den Führerschein der Klasse B.

UNSER ANGEBOT

- ~ Eine Stelle in Teilzeit mit **10,0 Wochenstunden**.
- ~ Eine zunächst auf zwei Jahre befristete Beschäftigung mit der Aussicht auf eine unbefristete Weiterbeschäftigung.
- ~ Leistungsgerechte Vergütung nach Entgeltgruppe 2 TVöD und betriebliche Altersvorsorge.
- ~ Dienstradleasing- und Fitnessangebot.
- ~ Mitarbeitervergünstigungen im Parkrestaurant, Freibad, Paracelsus-Therme mit Sauna Pinea, etc.
- ~ Wir engagieren uns für Chancengleichheit. Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

HABEN WIR IHR INTERESSE GEWECKT?

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 30.08.2024 an die Stadtverwaltung Bad Liebenzell Kurhausdamm 2-4, 75378 Bad Liebenzell oder an bewerbung@bad-liebenzell.de (nur als pdf-Datei)

Ihre Fragen beantworten im Vorfeld gerne Frau Maria Costa, Telefon: 0171/8115339 oder Frau Lara Massier, Telefon: 07052/408-207.

www.bad-liebenzell.de



Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „Landtag verkleinern“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „Landtag verkleinern“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes“ durchgeführt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der freien Sammlung, die am **Montag, 12. August 2024** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, 11. Februar 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragungsrechts spätestens

bis Dienstag, 11. Februar 2025 bei der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der amtlichen Sammlung werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate und **startet am Mittwoch, 11. September 2024 und endet am Dienstag, 10. Dezember 2024.**

Die Eintragungsliste für die Stadt Bad Liebenzell wird

in der Zeit vom 11. September 2024 bis 10. Dezember 2024

im Bürgerzentrum, Servicecenter, Kurhausdamm 2-4, 75378 Bad Liebenzell zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.

Der Zugang ist rollstuhlgeeignet möglich. Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediens-

teten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. Eintragungsberechtigt in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung

- mindestens 16 Jahre alt sind,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.

6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „68“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 3, 6 und 9 wird jeweils die Zahl „120“ durch die Zahl „68“ ersetzt.

3. In § 5 wird die Angabe „1 bis 70“ durch die Angabe „1 bis 38“ ersetzt.

4. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage

(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen
3	Böblingen	Die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
4	Esslingen	Die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)



5	Nürtingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlugen
6	Göppingen	Landkreis Göppingen
7	Waiblingen	Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach
8	Ludwigsburg	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinde Weissach vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz
9	Neckar-Zaber	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim
10	Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchartd, Langenbrettach, Lehensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenu, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot
11	Schwäbisch Hall -Hohenlohe	Hohenlohekreis Landkreis Schwäbisch Hall
12	Backnang-Schwäbisch Gmünd	Vom Ostalbkreis die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal
13	Aalen-Heidenheim	Landkreis Heidenheim vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört
14	Karlsruhe-Stadt	Stadtkreis Karlsruhe
15	Karlsruhe-Land	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen
16	Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden Landkreis Rastatt
17	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim
18	Mannheim	Stadtkreis Mannheim
19	Odenwald-Tauber	Main-Tauber-Kreis Neckar-Odenwald-Kreis
20	Rhein-Neckar	Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen



21	Bruchsal-Schwetzingen	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen
22	Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim Enzkreis
23	Calw	Landkreis Calw Landkreis Freudenstadt
24	Freiburg	Stadtkreis Freiburg im Breisgau vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau
25	Lörrach-Müllheim	Landkreis Lörrach vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg
26	Emmendingen-Lahr	Landkreis Emmendingen vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach
27	Offenburg	Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach
28	Rottweil-Tuttlingen	Landkreis Rottweil Landkreis Tuttlingen
29	Schwarzwald-Baar	Schwarzwald-Baar-Kreis vom Ortenaukreis die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach
30	Konstanz	Landkreis Konstanz
31	Waldshut	Landkreis Waldshut vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breinau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchtarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt
32	Reutlingen	Landkreis Reutlingen
33	Tübingen	Landkreis Tübingen vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen
34	Ulm	Stadtkreis Ulm Alb-Donau-Kreis
35	Biberach	Landkreis Biberach vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg
36	Bodensee	Bodenseekreis vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald
37	Ravensburg	Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende
38	Zollernalb-Sigmaringen	Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herberlingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schweningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstein vom Zollernalbkreis die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg



Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung: Die Verkleinerung des Landtags trägt zur Effizienzsteigerung der Arbeit des Landtags und gleichzeitig zur erheblichen Kostenreduktion bei. Es steht zu befürchten, dass der Landtag durch das neue Wahlgesetz weiter aufgebläht wird. Es ist möglich, dass statt der bisher 154 Mandate die Sitzanzahl auf über 200 anwächst.“

Bad Liebenzell, 05.08.2024

gez.

Roberto Chiari

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Hausäcker, 3. Änderung“ für die Gemarkung Monakam im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell hat am 30. Juli 2024 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Hausäcker, 3. Änderung“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt auf die Grundstücke Flst. Nr. 15, 16/1 und 16/2 der Gemarkung Monakam.

Die genaue Abgrenzung ist in dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 14.06.2024 des Stadtbauamtes Bad Liebenzell dargestellt.

Der Bebauungsplan „Hausäcker, 3. Änderung“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Bauverwaltungsamt, Zimmer 315, 318 oder 319, Rathaus, Kurshausdamm 2 - 4, 75378 Bad Liebenzell während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über seinen Inhalt Auskunft erhalten. Übliche Dienststunden sind von Montag bis Freitag, vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr. Termine nach Vereinbarung unter Tel.: 07052 408-315 oder der Durchwahl -318 und -319.

Zusätzlich ist der Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <https://stadt.bad-liebenzell.de/oeffentliche-bekanntmachungen/> zugänglich.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres

seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Liebenzell unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. Der vorige Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO gilt die Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund anderer auf der GemO beruhenden Vorschriften zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Jahresfrist beanstandet hat oder
- die Verletzung gegenüber der Stadt Bad Liebenzell unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung kann von jedermann auch nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, wenn sie bereits innerhalb der Frist von einem Dritten schriftlich geltend gemacht wurde.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweis: Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Liebenzell werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, rechtswirksam, auf der Internetseite der Stadt Bad Liebenzell veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt nachrichtlich.

Bad Liebenzell, 05.08.2024

gez. Roberto Chiari

Bürgermeister

BERICHT AUS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Kurz notiert - Aus dem Gemeinderat vom 30. Juli 2024

In der ersten Arbeitssitzung des neuen Gemeinderats wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst.

- Die **8. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)** auf Grundlage der Gebührenkalkulation für das Friedhofswesen durch die Firma Allevo Kommunalberatung wurde durch den Gemeinderat mehrheitlich beschlossen (siehe gesonderte Veröffentlichung).

- Die **1. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Bad Liebenzell** vom 25.04.2017 wurde einstimmig beschlossen. Demnach beträgt die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen zukünftig auch bei Kindergräbern 20 Jahre. Des Weiteren werden Erbbestattungen in der Kernstadt vorerst nur auf dem Stadtfriedhof vorgenommen (auch in Reihengräbern). Urnengräber werden inzwischen nicht nur als Reihen-, sondern auch als Wahlgräber möglich.
- Der Gemeinderat stimmte einer geplanten **Abenteuergolfanlage im Rahmen des Nutzungskonzepts Monbachtal** einstimmig zu und steht in Zukunft der Weiterentwicklung der Christlichen Gästehäuser im Monbachtal positiv gegenüber. Die Verwaltung wurde beauftragt, das Bebauungsverfahren vorzubereiten.
- Die Tagesordnungspunkte 6 (Vertrag über die Gestattung von Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich/Ersatz der landschaftspflegerischen Eingriffe der Hermann-Hesse-Bahn) und 7 (Umbau und Neugestaltung des Servicecenter im Erdgeschoss Bürgerzentrum, Antrag auf Erteilung einer Vergabeermächtigung für die Vergabe der Umbauarbeiten) wurden vertagt, nachdem es bei beiden Tagesordnungspunkten jeweils Geschäftsordnungsanträge zur Vertagung aus der Mitte des Gemeinderats gegeben hatte.
- Der **Bebauungsplan „Hausäcker, 3. Änderung“ auf der Gemarkung Monakam** wurde als Satzung einstimmig beschlossen. Dies geschah auf Grundlage der vorgeschlagenen Abwägungen über die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und aus der Beteiligung der Öffentlichkeit.
- Das Gremium hat den **Lärmaktionsplan der Stadt Bad Liebenzell Stufe 4** mit Stand vom 19.07.2024 auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage einstimmig beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Lärmaktionsplan formal abzuschließen und die Öffentlichkeit darüber zu informieren.
- Der erneuten Auftragsvergabe an die Firma Walz-Reisen für die **Schülerförderung von Neuhausen nach Bad Liebenzell**, für das Schuljahr 2024/25 wurde mehrheitlich zugestimmt. Vorausgegangen war ein weiterer Beschluss des Gemeinderats, aufgrund dessen die Förderung nur noch für das Schuljahr 2024/25 finanziert wird und nicht mehr – wie im letzten Jahr vom SKSA beschlossen – bis die Schüler, die im Schuljahr 2023/2024 für die 5. Klasse angemeldet waren, die Schule verlassen.
- Der Gemeinderat hat mehrheitlich die **Rückgabe des Förderbescheids zur Bädererweiterung der Paracelsus-Therme** in Höhe von 2,5 Mio. € beschlossen.

- Die Tagesordnungspunkte 12 (**Herstellung von Parkplätzen am Kaffeehof**) und 13 (**Austausch der asbesthaltigen Wellen eternitplatten am Bauhof - Ulmenweg 6**) wurden aus Zeitgründen von der Tagesordnung abgesetzt.
- Die Verwaltung wurde vom Gemeinderat ermächtigt, die **Sonnenschutzarbeiten mit integrierter Glasabsicherung** für den Neubau der Kindertagesstätte in Bad Liebenzell-Unterlengenhardt zu vergeben.

BÜRGERBERATUNG

Beratungsstelle Bad Liebenzell

Wir ermöglichen eine unabhängige Beratung bei allen Themen rund um:

Pflege, Blindheit und Sehbehinderung, Gehörlosigkeit, Taubheit, Schwerhörigkeit und Demenz.

Sowie Leben mit Behinderung / Beeinträchtigung in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Reha, Freizeit oder Schule.

Zudem beantworten wir Ihre Fragen zu Anträgen und Ansprüchen. Was bekomme ich und wo muss ich hin?

Die Beratungsstelle Bad Liebenzell hilft allen direkt Betroffenen, deren Angehörigen und allen, die mit beeinträchtigten Menschen zu tun haben. Die Beratung ist für alle ratsuchenden Bürgerinnen und Bürger kostenlos.

Da wir eine fundierte Beratung ermöglichen wollen, bitten wir einen Termin auszumachen bei:

Diana Neubrand

Tel.: 07052 408212

beratung@bad-liebenzell.de



Code: D. Neubrand

AUS DEN STADTTEILEN



MAISENBACH-ZAINEN

Kontakt zum neuen Ortschaftsrat

Liebe Bürgerinnen und Bürger in Maisenbach-Zainen, der neue Ortschaftsrat freut sich auf eine gute Zusammenarbeit und offene Kommunikation in den kommenden fünf Jahren. Als erster Kontaktpunkt für Ihre Anfragen steht der neue Ortsvorsteher Matthias Stepan gerne zur Verfügung. Er ist unter der Mobilfunknummer 0157-31 37 08 28 zu erreichen. Die Nummer gilt auch für SMS- oder WhatsApp-Nachrichten. Für E-Mail-Kommunikation nutzen Sie bitte folgende Adresse: ortsvorsteher.mz@bad-liebenzell.de

Als Gremium beantworten wir gerne Ihre Anfragen und freuen uns auf das gemeinsame Anpacken für den Ort. Einen schönen Sommer wünschen: Marc Berger, Franz Fuchs, Calvin Kriebler, Fritz Steininger und Matthias Stepan

Suchen 7 für den 7-Kampf: Team Maisenbach-Zainen bei Wettkampf am 3. Oktober

Zum Abschluss der 507-Feierlichkeiten findet in Bad Liebenzell ein Sieben-Kampf statt, bei dem jeder Teilort ein Team ins Rennen schickt. Bei der Erfüllung der Aufgaben sind verschiedenste Fähigkeiten von Nöten. Sportliche Höchstleistung steht nicht im Fokus, stattdessen ist insbesondere Team-Arbeit über verschiedene Generationen hinweg gefragt. Wer Interesse hat, dabei zu sein, schreibt bitte bis zum 31. August eine E-Mail an ortsvorsteher.mz@bad-liebenzell.de oder meldet sich telefonisch unter 0157 31370828.

MÖTTLINGEN

Rückblick Backhaushocketse

Der Ortschaftsrat möchte sich auf diesem Wege bei allen beteiligten Vereinen und Bürgern sowie bei den Mitarbeitern des städtischen Bauhofes für die Mitwirkung bei der diesjährigen Backhaushocketse bedanken. Weiterhin sagen wir allen Besuchern, die das Angebot ausgiebig genutzt und damit den Hauptteil zum Gelingen des Festes beigetragen haben, Danke.



Backhaushocketse am gut besuchten Sonntag

An beiden Tagen wurde sowohl kulinarisch also auch hinsichtlich der musikalischen Unterhaltung ein abwechslungsreiches Programm geboten. Angefangen bei verschiedenen Fleischgerichten über fleischlose Alternativen aus dem Möttlinger Backhaus bis hin zu Crêpes oder Eis war für jeden Gaumen etwas dabei. Das musikalische Angebot erstreckte sich von traditioneller Blasmusik über Live-Gesang bis hin zu Diskoklängen. Abgerundet wurde das Programm am Morgen des Sonntags durch einen Gottesdienst im Zelt.



Gottesdienst Fotos: Anja Riedhamer

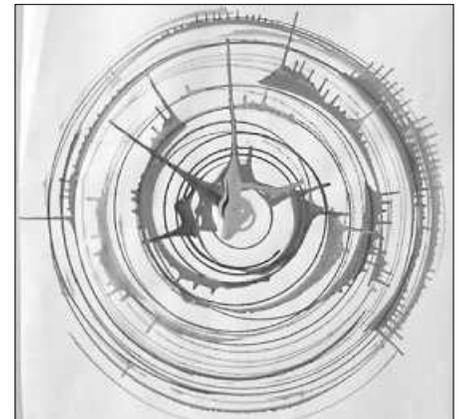
Erste Aufgaben für den Ortschaftsrat

Nachdem wir am 17. Juli als neuer Ortschaftsrat offiziell verpflichtet wurden,

stand mit der Mitgestaltung der Möttlinger Backhaushocketse auch schon unsere erste ehrenvolle Aufgabe in Form der Organisation des Kinderprogramms auf dem Plan. Schon am teilweise regnerischen Samstag, aber vor allem am hochsommerlichen Sonntag wurde das Angebot ausgiebig genutzt und die Kinder konnten sich nach Belieben in der Hüpfburg austoben, eine Fahrt in der Rollenrutsche genießen oder mit der Farbschleuder einzigartige Kunstwerke herstellen.



Die Hüpfburg war stets gut besucht



Kinderkunstwerk aus der Farbschleuder Fotos: Daniel Roth

Ortschaftsrat Möttlingen

An dieser Stelle bedanken wir uns als neu eingesetzter Ortschaftsrat für das entgegengebrachte Vertrauen! Wir werden uns die kommenden 5 Jahre im Rahmen unserer ehrenamtlichen Tätigkeit für Sie, Ihre Belange und für unseren Ort einsetzen.

Für einige Aufgaben benötigen wir auch Ihre Hilfe, sei es bei der alljährlichen Aktion Saubere Landschaft als auch bei der Mitwirkung bei verschiedenen Projekten rund um unser Möttlingen. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Für den Ortschaftsrat

Daniel Roth

So erreichen Sie den Ortschaftsrat: orttschaftsrat.moettlingen@bad-liebenzell.de
So erreichen Sie den Ortsvorsteher: ortsvorsteher.mt@bad-liebenzell.de

So erreichen Sie den Ortschaftsrat

Unter der Mobilnummer 0174 8387554 können Sie uns persönlich erreichen. Wir rufen auch gerne zurück, wenn Sie uns eine Nachricht hinterlassen. Die Nummer gilt auch für WhatsApp und den WhatsApp-



Broadcast, der Sie mit aktuellen Informationen versorgt. Per E-Mail sind wir erreichbar unter ortschaftsrat.moettlingen@bad-liebenzell.de

UNTERHAUGSTETT

Ihr Kontakt zum Ortschaftsrat

Sie können uns unter der Mobilnummer 0173 3826339 erreichen oder per Mail an ov.uh.m.krauth@bad-liebenzell.de

KINDERTAGES-EINRICHTUNGEN



KINDERGARTEN BEINBERG



Sommer – Sonne – Wohlfühltag ...

... das wünschen wir den Spatzen mit ihren Familien, ganz Beinberg und allen, die uns kennen und mögen.



Grafik: KiGa BB

Gut erholt und gut gelaunt wollen wir dann nach den Ferien wieder gemeinsam die Tage verbringen. Bis dahin allen eine gute Zeit!

AUS DER STADTBIBLIOTHEK



Lesetipp:

Pellini, Petra: Der Bademeister ohne Himmel.

Die 15-jährige Linda möchte ihrem Leben ein Ende setzen. Doch ihr Freund Kevin und der pensionierte Bademeister Hubert halten sie davon ab. Linda leistet dem demenzen 86-Jährigen mehrmals in der Woche Gesellschaft und erlebt mit ihm skurrile, traurige, aber auch lustige Momente. So lernt sie das Leben neu kennen, bis das Schicksal zuschlägt.

Romandebüt der Vorarlbergerin Petra Pellini, die den Leser auf eine Reise des Wachstums und Veränders mitnimmt.

Für junge und junggebliebene Leser:

Dem Himmel so fern

Dieser einbändige Manga-Abenteuerroman spielt in der Zukunft. Da die Welt nur noch aus viel Wasser und wenigen Inseln besteht, hat die Menschheit gelernt zu fliegen. Tsubasa ist eine der wenigen, die

diese Fähigkeit nicht besitzen. Um nicht weiter gemobbt zu werden, wechselt sie die Schule. Dort lernt sie Ren kennen, der ebenfalls ein Geheimnis hat: Die fliegenden Menschen können nicht mehr schwimmen. Aber er ist fasziniert vom Meer. Werden die beiden in der Welt zu-recht kommen?

HEISS AUF LESEN 2024

Der Sommerleseclub für Schülerinnen und Schüler vom 16. Juli bis 21. September in der Stadtbibliothek!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

		
ÖFFNUNGSZEITEN		
Dienstag	10:00-12:30	13:30-16:00
Mittwoch		13:30-16:00
Donnerstag	10:00-12:30	13:30-18:00
Freitag		13:30-16:00
Samstag		10:00-12:00
KONTAKT		
Adresse	Dr. Mertz-Promenade 4 Eingang am Kurhausdamm 07052 5413	
Telefon	bibliothek@bad-liebenzell.de	
Email	bibliothek.bad-liebenzell.de	
Onlinekatalog	stadt.bad-liebenzell.de/	
Webseite	stadtbibliothek	

Grafik: Stadtbibliothek

AUS ANDEREN ÄMTERN



Streuobstwiesebörse im Landkreis Calw

Kostenlose Inserate

Die ersten Äpfel und Birnen an den Obstbäumen in der Region werden momentan schon reif und können in den nächsten Wochen geerntet werden. Da vor allem ältere Baumbesitzer oftmals nicht mehr in der Lage sind, die Früchte zu ernten oder nicht das gesamte anfallende Obst für sich selbst benötigen, wirbt Elfriede Möslle-Reisch, Streuobstberaterin beim Landratsamt Calw, für die Nutzung der Streuobstwiesebörse, die unter www.calwer.streuobstwiesen-boerse.de aufgerufen werden kann.

Viele Interessierte würden sich sehr freuen, wenn sie Obst zum Verzehr oder zur Herstellung von Saft ernten oder auf sammeln könnten. Sie appelliert daher an alle Obstbaumbesitzer, die ihre Bäume nicht ab-ernten können oder einen Teil der Früchte abgeben möchten, bei der Streuobstwiesebörse kostenlos ein Angebot einzustellen oder mit Nachfragenden Kontakt aufzunehmen. Alle Nachfragenden können Ihren Obstwunsch mit einer Telefon- oder E-Mail-Adresse dort ebenfalls kostenlos auflisten. Neben der Vermittlung von Obst bietet die Streuobstwiesebörse insbesondere die Möglichkeit, Obstwiesen zur Nutzung, zur Pacht oder zum Verkauf anzubieten. Die Streuobstwiesebörse will über das Me-

dium Internet in erster Linie Anbieter und Nachfrager von Obst und Obstbaumgrundstücken zusammenführen. Die Börse ist auch offen für viele andere nichtgewerbliche Angebote rund um das Thema Streuobstwiese wie Obstbaumschnitt, Veredelung oder Wiesenpflege.

Elfriede Möslle-Reisch wünscht sich, dass auf diesem Weg möglichst viele Anbieter und Nachfrager von Obst in unserer Region zueinander finden. Wenn darüber hinaus nicht mehr genutzte Obstwiesen neue, motivierte Bewirtschafter finden würden, wäre dies ganz besonders erfreulich.

In dem jetzt neu geschaffenen zusätzlichen Portal www.streuobst-verwertung.de können sich darüber hinaus auch Mostereien, Obstannahmestellen, Brennereien, Verleiher von Hilfsmitteln zur Streuobstwiesenbewirtschaftung und Anbieter von Streuobstprodukten kostenlos eintragen. Hier sind ausdrücklich auch Einträge gewerblicher Art zugelassen und erwünscht.

Interessierte finden somit – zusätzlich zu den oben beschriebenen Informationen rund um das Thema Streuobstwiesen – auch die komplette Palette der aus Streuobst gewonnenen Produkte bzw. die bestehenden Möglichkeiten der Streuobstverwertung. Auch diese Informationen sind übersichtlich in einer interaktiven Karte eingearbeitet. Frau Elfriede Möslle-Reisch, von der Abteilung Landwirtschaft und Naturschutz beim Landratsamt lädt alle Verarbeitenden und Vermarktenden von Streuobst-Produkten dazu ein, ihre Dienstleistung unter www.streuobst-verwertung.de kostenlos einzutragen. Jeder, der durch den Kauf von Streuobstprodukten die Bewirtschaftung von Streuobstwiesen unterstützen möchte, kann sich hier mit einem Klick über das Angebot informieren.

Der Erhalt der für den Landkreis Calw typischen Streuobstwiesen ist dem Landratsamt Calw ein wichtiges Anliegen.

FREIZEIT UND TOURISMUS



Abonniere
unsere
liebvollen

News-
letter



Grafik: Freizeit und Tourismus
Bad Liebenzell GmbH

Trinkhalle im Kurpark

Zahlreiche Schätze, Dekoartikel und Geschenkideen warten darauf, entdeckt zu werden und ein neues Zuhause zu finden. Auf der Terrasse kann man ein frisches Glas Wasser direkt aus der Paracelsus-Quelle genießen und dazu ein leckeres Bauernhof-Eis löffeln.